



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Diözesanverband Freiburg

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**DER DIÖZESANVERSAMMLUNG**

**UND**

**WAHLORDNUNG**



# **Geschäftsordnung und Wahlordnung der KLJB Freiburg**

verabschiedet durch die KLJB-Diözesanversammlung  
vom 14.-16. März 2014 in Neckarelz

## **IMPRESSUM**

**Hrsg.:** Diözesanverband Freiburg  
Okenstr. 15  
79108 Freiburg

Tel.-Nr. 0761/5144-238  
Fax-Nr. 0761/5144-76238  
E-Mail [info@kljb-freiburg.de](mailto:info@kljb-freiburg.de)  
Internet [www.kljb-freiburg.de](http://www.kljb-freiburg.de)

**Auflage:** 30 Stück

**Erarbeitet von der Satzungskommission:**  
Michael Knaus, Moritz Hensle, Jan Schmitt

**Im Auftrag der Diözesanleitung:**  
Annette Hüggle, Fabian Schneider, Ina Schmitt, Michael Knaus, Moritz Hensle

Freiburg, im März 2014

# INHALTSVERZEICHNIS

## Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

<b>Abschnitt I:</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>7</b>
	§ 1 Geltungsbereich	7
	§ 2 Öffentlichkeit	7
<b>Abschnitt II:</b>	<b>Vorbereitung der Diözesanversammlung</b>	<b>7</b>
	§ 3 Einberufung der Versammlung	7
	§ 4 Vorschläge zur Tagesordnung	7
	§ 5 Fristen für die Vorbereitung	8
<b>Abschnitt III:</b>	<b>Verlauf der Versammlung</b>	<b>8</b>
	§ 6 Leitung der Versammlung	8
	§ 7 Beschlussfähigkeit	9
	§ 8 Delegation von Stimmen	9
	§ 9 Eröffnung der Versammlung	9
	§ 10 Beratungsgegenstände	10
	§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	10
	§ 12 Besondere Anträge	11
	§ 13 Beginn und Ende der Aussprache	12
	§ 14 Verbindung der Aussprache	12
	§ 15 Wortmeldung und Worterteilung	12
	§ 16 Zwischenfragen	12
	§ 17 Persönliche Erklärung	13

§ 18	Abstimmungsformen	13
§ 19	Abstimmungsregeln	13
§ 20	Erklärung zur Abstimmung	14
§ 21	Schluss der Versammlung	14
<b>Abschnitt IV:</b>	<b>Nachbereitung der Versammlung</b>	<b>14</b>
§ 22	Protokoll	14
§ 23	Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse	14
<b>Abschnitt V:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
§ 24	Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung	15
§ 25	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	15
<b>Stichwortverzeichnis</b>		<b>23</b>

## **ABSCHNITT I: ALLGEMEINE REGELUNGEN**

### **§ 1      *Geltungsbereich***

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung.

### **§ 2      *Öffentlichkeit***

1. Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Dann findet die Versammlung im Kreis der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung statt.  
Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Die Versammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte nur im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder stattfindet.  
Beratung und Beschlussfassung über diesen Antrag finden im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung statt.
3. Personaldebatten im Rahmen von Wahlen und Beauftragungen finden ausschließlich im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie erfolgen in Abwesenheit der KandidatInnen.

## **ABSCHNITT II: VORBEREITUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG**

### **§ 3      *Einberufung der Versammlung***

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 40 Tagen durch die Diözesanleitung.

### **§ 4      *Vorschläge zur Tagesordnung***

- a. Die Mitglieder der Diözesanversammlung, die Organe der Bezirksebene und die diözesanen Arbeitskreise können Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- b. Für diese Vorschläge und Anträge gelten die in § 5 genannten Fristen.
- c. Die Diözesanleitung erstellt eine vorläufige Tagesordnung.

## **§ 5        *Fristen für die Vorbereitung***

Für die Vorbereitung der Diözesanversammlung gelten folgende Fristen:

- a. Die Diözesanleitung gibt den Termin für die Diözesanversammlung mindestens 60 Tage vor der Versammlung formlos bekannt;
- b. Einreichung von Anträgen auf Änderung der Satzung, Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung und Auflösung des Diözesanverbandes: mindestens 50 Tage vor der Versammlung;
- c. Versand von Einberufung, Ausschreibung der Wahl zur Diözesanleitung und unter Buchstabe b aufgeführten Anträgen: mindestens 40 Tage vor der Versammlung;
- d. Einreichen von Wahlvorschlägen für die Diözesanleitung und Anträgen zur Änderung von Geschäftsordnung und Wahlordnung: mindestens 25 Tage vor der Versammlung;
- a. Versand von Tagungsunterlagen, Sachanträgen, sofern diese mindestens 25 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden, sowie von Anträgen auf Änderung von Geschäftsordnung und Wahlordnung, vorläufiger Tagesordnung, Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung und Liste der KandidatInnenvorschläge für die Diözesanleitung: spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

## **ABSCHNITT III: VERLAUF DER VERSAMMLUNG**

### **§ 6        *Leitung der Versammlung***

- a. Die Leitung der Versammlung ist Aufgabe der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches ihrer Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Die Diözesanleitung kann den Vorsitz delegieren.
- b. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Versammlung. Sie/er sorgt für die Wahrung von Satzung und Geschäftsordnung, leitet die Beratungen, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen und verkündet die gefassten Beschlüsse. Sie/er handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.
- c. Die/der Vorsitzende kann Personen, die den geordneten Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen und nach zweifachem Ordnungsruf von der Teilnahme ausschließen.
- d. Die/der Vorsitzende kann RednerInnen zur Sache verweisen und ihnen nach zweifachem Verweis das Wort entziehen.
- e. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken.
- f. Die/der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.



- g. Gegen die Maßnahmen der/des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet nach Begründung der/des Widersprechenden und Stellungnahme der/des Vorsitzenden die Diözesanversammlung ohne weitere Aussprache.
- h. Die/der Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie/er das Wort ergreifen will, muss sie/er den Vorsitz für die Dauer dieser Beratung an eine andere Person übergeben.

## **§ 7      *Beschlussfähigkeit***

- 1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn
  - a. ordnungsgemäß einberufen wurde und
  - b. wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Artikel 27 Ziffer 1.1 a-c der Diözesansatzung und
  - c. die Hälfte der Bezirke (gemäß Artikel 37 Ziffer 1 der Diözesansatzung) im Versammlungsraum anwesend sind.
- 2. Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, bis festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr besteht. Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden.
- 3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können keine Anträge gestellt und beschlossen und keine Wahlen durchgeführt werden.
- 4. Beratungsgegenstände, über die mangels Beschlussfähigkeit nicht entschieden werden konnten, können bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 8      *Delegation von Stimmen***

- 1. Die Mitglieder von Bezirksleitungen können ihre Stimmen an KLJB-Mitglieder aus dem jeweiligen Bezirk delegieren, wenn sie die Stimme selbst nicht wahrnehmen können.
- 2. Die Delegation ist gültig, wenn sie bei der Versammlung schriftlich vorliegt.
- 3. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

## **§ 9      *Eröffnung der Versammlung***

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Verabschiedung der endgültigen Tagesordnung.

## **§ 10      *Beratungsgegenstände***

### **1      Anträge**

- a. Anträge können von der Diözesanleitung, den Diözesanarbeitskreisen, von den Bezirksleitungen sowie von jedem Mitglied der Diözesanversammlung gestellt werden.
- b. Den Zeitpunkt der Abstimmung über die Aufnahme von Sachanträgen, die nach Beschluss der Tagesordnung gestellt werden, setzt der/die Vorsitzende fest.
- c. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

### **2      Berichte**

Berichte werden von der Diözesanleitung und von den Diözesanarbeitskreisen vorgelegt. Eine Aussprache findet statt, wenn sie beantragt wird.

### **3      Rechenschaftsbericht der Diözesanleitung**

Die Diözesanleitung legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht muss den Mitgliedern der Versammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

### **4      Anfragen**

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann Anfragen an die Diözesanleitung richten. Die Anfragen werden von der Diözesanleitung mündlich beantwortet. Auf Antrag findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt.

## **§ 11      *Anträge zur Geschäftsordnung***

### **1      Inhalt**

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Gang der Verhandlungen herbeiführen will.

Dies sind insbesondere:

- a. der Antrag auf Schluss der Versammlung,
- b. der Antrag auf Vertagung der Versammlung,
- c. der Antrag auf Nichtbefassung,
- d. der Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,
- e. der Antrag auf Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung an eine Kommission oder ein anderes Organ,
- f. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Paragraf 2 dieser Geschäftsordnung,
- g. der Antrag auf Schluss der Aussprache,
- h. der Antrag auf Schließung der RednerInnenliste,
- i. der Antrag auf Unterbrechung der Versammlung (Pause),
- j. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit.

## **2 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung**

- a. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- b. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch eindeutige Wortmeldung zu kennzeichnen.
- c. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Sie gehen Anträgen zur Tagesordnung vor.
- d. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird in der Reihenfolge der Aufzählung in Paragraph 11.1 entschieden.
- e. Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung (Gegenrede), ist der Antrag angenommen. Die/der Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen. Gibt es eine Gegenrede, so ist nach deren Anhörung in der Regel sofort darüber abzustimmen.
- f. Die/der Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen.
- g. Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.

## **§ 12 Besondere Anträge**

### **1 Änderung von Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung**

- a. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit Begründung spätestens 50 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung wenigstens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- b. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und/oder der Wahlordnung müssen 25 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- c. Diese Anträge können nur beschlossen werden, wenn
  - > die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt und
  - > mindestens die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmt.

### **2 Entlastung der Diözesanleitung**

- a. Die Diözesanleitung beantragt nach der Aussprache über den Rechenschaftsbericht, ihr die Entlastung zu erteilen.
- b. Der Antrag ist mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

### **3 Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung**

- a. Die Versammlung kann ein Mitglied der Leitung abwählen, indem sie ihm auf Antrag das Misstrauen ausspricht.
- b. Dieser Antrag muss mit einer Frist von 50 Tagen einschließlich einer Begründung eingereicht werden. Er muss den Mitgliedern der Versammlung 40 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

- c. Der Antrag ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

#### **4 Auflösung des Diözesanverbandes**

- a. Der Antrag auf Auflösung des Diözesanverbandes muss mit einer Frist von 50 Tagen einschließlich einer Begründung eingereicht werden. Er muss den Mitgliedern der Versammlung 40 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- b. Der Antrag ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen.

### **§ 13 Beginn und Ende der Aussprache**

- a. Die/der Vorsitzende eröffnet die Aussprache sobald ein Antrag eingebracht bzw. Aussprache über einen Antrag beschlossen worden ist. Sie/er schließt die Aussprache, sobald keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- b. Vor Eröffnung und nach Schluss der Aussprache ist der Person, die den Antrag gestellt oder Bericht erstattet hat, auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 14 Verbindung der Aussprache**

Über gleichartige oder in Sachzusammenhang stehende Beratungsgegenstände kann eine gemeinsame Aussprache erfolgen. Die gemeinsame Aussprache kann jederzeit von der Diözesanversammlung beschlossen werden.

### **§ 15 Wortmeldung und Worterteilung**

- a. Mitglieder der Diözesanversammlung, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handzeichen zu Wort.
- b. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge.
- c. Die/der Vorsitzende kann das Wort nach freiem Ermessen erteilen, wenn der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordert.
- d. Außer der Reihe wird das Wort bei Hinweisen zur Geschäfts- und Wahlordnung und zur Stellung von Zwischenfragen erteilt.

### **§ 16 Zwischenfragen**

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann an die/den RednerIn Zwischenfragen richten. Sie sind der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung der Rednerin/des Redners.

## **§ 17      *Persönliche Erklärung***

- a. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückzuweisen oder um eigene Ausführungen richtig zu stellen.
- b. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- c. Diese Erklärung wird wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

## **§ 18      *Abstimmungsformen***

- a. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- b. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- c. Die Abstimmung ist namentlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor. Wahlen und Personalentscheidungen können nicht namentlich abgestimmt werden.
- d. Wird einem Antrag oder Verfahrensvorschlag nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

## **§ 19      *Abstimmungsregeln***

- a. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesansatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- b. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- c. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- d. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- e. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Abstimmung ist unmittelbar nach deren Durchführung die Abstimmung zu wiederholen.
- f. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die/der Vorsitzende fest und verkündet es.
- g. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

## **§ 20      *Erklärung zur Abstimmung***

- a. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann nach Schluss der Aussprache oder Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form verlangen, um seine Stimmabgabe zu begründen.
- b. Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.
- c. Diese Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

## **§ 21      *Schluss der Versammlung***

- a. Die/der Vorsitzende schließt die Versammlung, sobald die Tagesordnung vollständig verhandelt worden ist.
- b. Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

# **ABSCHNITT IV: NACHBEREITUNG DER VERSAMMLUNG**

## **§ 22      *Protokoll***

- a. Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- b. Das Protokoll wird von den Personen, die das Protokoll geführt haben und von einem Mitglied der Diözesanleitung beurkundet.
- c. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von 30 Tagen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 20 Tagen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- d. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche entscheidet die folgende Versammlung.

## **§ 23      *Inkrafttreten und Vollzug der Beschlüsse***

Die Beschlüsse treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, der Beschlusstext bestimmt etwas anderes. Die Diözesanleitung vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht andere Organe, Arbeitskreise oder Einzelpersonen damit beauftragt sind.

## **ABSCHNITT V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 24      *Auslegung und Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung***

- a. Die/der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.
- b. Abweichungen von Vorschriften der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 25      *Inkrafttreten der Geschäftsordnung***

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch den Erzbischof von Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.03.2009 außer Kraft.

Neckarelz, den 15.03.2014


  
Annette Hügler  
Diözesanleiterin

  
Fabian Schneider  
Diözesanleiter

  
Ina Schmitt  
Diözesanleiterin

  
Michael Knaus  
Diözesanleiter, Geistliche Leitung

Freiburg, den 26.08.2014

  
Andreas Möhrle  
Domkapitular





# INHALTSVERZEICHNIS

## Wahlordnung für die Wahl der Diözesanleitung

§ 1	Geltungsbereich	18
§ 2	Wahlausschuss	18
§ 3	Amtszeit und Wahlperiode	18
§ 4	Wählbarkeitsvoraussetzungen	19
§ 5	Ausschreibung der Wahl	19
§ 6	Vorbereitung der Wahl	19
§ 7	Durchführung der Wahl	20
§ 8	Anfechtung der Wahl	21
§ 9	Inkrafttreten	21
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>24</b>

## **§ 1            *Geltungsbereich***

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Diözesanleitung.

## **§ 2            *Wahlausschuss***

- a. Die Diözesanversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus fünf Personen besteht.
- b. Dem Wahlausschuss dürfen weder die Mitglieder der Diözesanleitung noch KandidatInnen angehören.
- c. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen. Grundlage für die Arbeit des Wahlausschusses ist diese Wahlordnung.
- d. Er wählt aus seiner Mitte eineN VorsitzendeN.
- e. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Sie endet bei der Diözesanversammlung, bei der ein neuer Wahlausschuss gewählt wird.

## **§ 3            *Amtszeit und Wahlperiode***

- a. Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b. Die Diözesanleitung besteht aus drei Diözesanleiterinnen, drei Diözesanleitern und einer Geistlichen Leitung. Jedes Amt der Diözesanleitung ist – mit Ausnahme der Geistlichen Leitung - an ein Geschlecht gebunden.
- c. Die Diözesanleitung wird in einem rollierenden System gewählt. In geraden Jahren stehen zwei weibliche Diözesanleiterinnen und ein männlicher Diözesanleiter zur Wahl. In ungeraden Jahren stehen eine weibliche Diözesanleiterin, zwei männliche Diözesanleiter und die Geistliche Leitung zur Wahl.
- d. Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, bei der die Wahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet nach Ablauf der jeweiligen Diözesanversammlung zwei Jahre später, durch Niederlegen des Amtes oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der KLJB Freiburg.

Bei einer Nichtbesetzung von Leitungämtern oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kann bei der nächstmöglichen Diözesanversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit eines nachgewählten Leitungsmitgliedes verkürzt sich dann entsprechend.

## **§ 4           Wählbarkeitsvoraussetzungen**

### **1.     Diözesanleitung**

Zur/zum ehrenamtlichen DiözesanleiterIn ist wählbar, wer

- a. Mitglied einer KLJB-Gruppe oder Einzelmitglied des Diözesanverbandes ist,
- b. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- c. mindestens ein Jahr in der KLJB leitend tätig oder auf Diözesanebene aktiv war,
- d. Mitglied der römisch-katholischen Kirche ist,
- e. zur Wahl vorgeschlagen wird und
- f. sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

Sollte einE KandidatIn nicht Mitglied der römisch-katholischen Kirche sein, muss im Vorfeld der Wahl ein entsprechendes Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariates hergestellt werden.

### **2.     Geistliche Leitung**

Zur/zum ehrenamtlichen oder nebenamtlichen geistlichen LeiterIn ist jede Person wählbar, die

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 23 Ziffer 3 der Diözesansatzung sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 Ziffer 1 Buchstaben a, b, d, e, f dieser Wahlordnung erfüllt und
- b. vom Herrn Erzbischof mit der Ausübung dieses Amtes beauftragt wird.

## **§ 5           Ausschreibung der Wahl**

- a. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl mit einer Frist von mindestens 40 Tagen vor Beginn der Wahlversammlung aus.
- b. Die Bezirksleitungen sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können bis 25 Tage vor der Wahlversammlung beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einreichen.

## **§ 6           Vorbereitung der Wahl**

- a. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 dieser Wahlordnung fest.
- b. Er teilt die Namen der Vorgeschlagenen bis 10 Tage vor der Wahlversammlung den Mitgliedern der Diözesanversammlung mit.
- c. Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind zu kandidieren. Es ist ihm verwehrt, Einfluss auf die Kandidatur der Vorgeschlagenen zu nehmen.

## **§ 7 Durchführung der Wahl**

### **1. Leitung**

- a. Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses bekommt für die Dauer der Wahl alle Kompetenzen zur Leitung der Diözesanversammlung übertragen (vgl. § 6 GO).
- b. Sie/er eröffnet die Wahlhandlung mit Bekanntgabe der Wahlregeln (§ 7 Ziffer 4 dieser Wahlordnung).
- c. Danach gibt sie/er die Namen der KandidatInnen bekannt.
- d. Wenn für jedes Amt nicht mindestens zwei fristgemäß vorgeschlagene kandidieren, wird die Vorschlagsliste erneut eröffnet. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.

### **2. Vorstellung der KandidatInnen - Personalbefragung**

Die KandidatInnen haben das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, den KandidatInnen Fragen zu stellen. Über die Zulassung einer Frage entscheidet die/der Vorsitzende. Das Führen einer Aussprache und eine zeitliche Beschränkung der Befragung sind nicht zulässig.

### **3. Personaldebatte**

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Debatte findet im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des Wahlausschusses statt und ist vertraulich. Sie erfolgt in Abwesenheit der KandidatInnen. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt.

### **4. Die Wahl**

- a. Die Wahl ist geheim.
- b. Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- c. Gezählt werden alle abgegebenen, gültigen Stimmzettel. Stimmzettel, bei denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.
- d. Leer abgegebene Stimmzettel sind gültige Stimmen.
- e. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit).
- f. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es.
- g. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab oder erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlhandlung für dieses Amt wiederholt. Stehen mindestens zwei Personen zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).  

Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Ein weiterer Wahlgang findet nicht statt.
- h. Der Wahlausschuss teilt die Namen der Gewählten dem Erzbischöflichen Ordinariat mit.

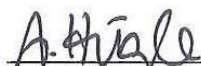
## **§ 8      *Anfechtung der Wahl***

- a. Das Wahlergebnis kann innerhalb von 50 Tagen nach Beenden der Wahl angefochten werden.
- b. Bis zu diesem Termin müssen die Wahlunterlagen vom Wahlausschuss aufbewahrt werden.
- c. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet eine außerordentliche Diözesanversammlung unter Ausschluss der Betroffenen. Der Wahlausschuss beruft eine außerordentliche Diözesanversammlung ein und leitet diese Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung über die Anfechtung der Wahl bleibt die gewählte Diözesanleitung im Amt.

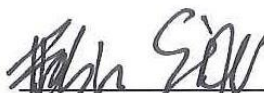
## **§ 9   *Inkrafttreten***

Diese Wahlordnung tritt mit der Zustimmung durch den Erzbischof von Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.10.2009 außer Kraft.

Neckarelz, den 15.03.2014



Annette Hügler  
Diözesanleiterin



Fabian Schneider  
Diözesanleiter



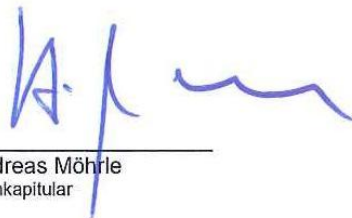
Ina Schmitt  
Diözesanleiterin



Michael Knäus  
Diözesanleiter, Geistliche Leitung

Freiburg, den

26.8.2014



Andreas Möhrle  
Domkapitular



# Stichwortverzeichnis

Absolute Mehrheit .....	20
Abstimmung (Formen, Regeln).....	13, 13
Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung .....	11
Amtszeit der Diözesanleitung .....	18
Amtszeit des Wahlausschusses .....	18
Anfechtung der Wahl.....	21
Anfragen an die Diözesanleitung.....	10
Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit .....	9
Anträge .....	10
Auflösung des Diözesanverbandes .....	12
Auslegung der Geschäftsordnung .....	8, 15
Ausschluss der Öffentlichkeit.....	7,10
Ausschluss von der Teilnahme.....	8
Ausschreibung der Wahl .....	19
Außerordentliche Beschlussfähigkeit.....	9
Außerordentliche Versammlung .....	21
Auszählung der Stimmen .....	20
Beauftragung durch den Erzbischof.....	19
Beginn der Aussprache .....	12
Bekanntgabe der Wahlregeln .....	20
Beratungsgegenstände .....	9,10
Berichte.....	10
Beschlussfähigkeit.....	9
Beschränkung der Redezeit .....	8, 10,20
Beurkundung des Protokolls.....	14
Bildung des Wahlausschusses .....	18
Delegation des Vorsitzes.....	8
Delegation von Stimmen .....	9

Diözesanversammlung .....	7
Durchführung der Wahl .....	20
Einberufung der Diözesanversammlung .....	7
Einfache Mehrheit .....	20
Einspruch gegen das Protokoll .....	14
Ende der Aussprache .....	12
Entlastung der Diözesanleitung .....	11
Entscheidung über die Anfechtung der Wahl .....	21
Erforderliche Mehrheit zur Wahl der Diözesanleitung .....	20
Erklärung über die Kandidatur .....	19
Erklärung zur Abstimmung .....	14
Eröffnung der Versammlung .....	9
Festsetzung der Tagesordnung .....	9
Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	19
Feststellung des Wahlergebnisses .....	20
Fristen .....	8
Gegenanträge .....	11
Gegenrede .....	11
Geheime Abstimmung .....	13
Geheime Wahl .....	20
Geistliche/r Leiter/in .....	18,19
Geltungsbereich der Geschäftsordnung .....	7
Geltungsbereich der Wahlordnung .....	18
Geschäftsordnung .....	5 ff.
Geschäftsordnungsänderung .....	8
Geschäftsordnungsanträge .....	10
Gültige Stimmen .....	20
Hausrecht .....	8
Hinweis zur Geschäftsordnung oder Satzung .....	12 f.



Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung.....	5 f.
Inhaltsverzeichnis der Wahlordnung.....	17
Inkrafttreten der Beschlüsse.....	14
Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	15
Inkrafttreten der Wahlordnung.....	21
Leitung der Versammlung.....	8
Leitung der Wahl.....	20
Mitteilung an das Ordinariat.....	20
Nachwahl.....	18
Namentliche Abstimmung.....	13
Nichtbefassung.....	10
Nichtbesetzung von Leitungsämtern.....	18
Offene Abstimmung.....	13
Ordnungsgewalt.....	8
Pause.....	10
Personalbefragung.....	20
Personaldebatte.....	20
Persönliche Erklärung.....	13
Protokoll.....	14 ff.
Rechenschaftsbericht.....	10
Rederecht der Antragstellerin/des Antragstellers.....	12
Satzungsänderung.....	11
Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste.....	10
Schluss der Versammlung.....	14
Stimmengleichheit.....	13
Tagesordnung, Aufnahme von Anträgen.....	7
Verbindung der Aussprache.....	12
Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen.....	11
Versand von Unterlagen.....	8

Vertagung der Beratungen .....	14
Verweisung eines Gegenstandes der Tagesordnung .....	10
Vollzug der Beschlüsse .....	14
Vorbereitung der Wahl.....	19
Vorschläge zur Tagesordnung.....	7
Vorsitz der Versammlung .....	8
Vorsitz des Wahlausschusses .....	18
Vorzeitiges Ausscheiden aus der Diözesanleitung .....	18
Wahlausschuss .....	18
Wählbarkeitsvoraussetzungen.....	19
Wahlperiode der Diözesanleitung .....	18
Wahlregeln .....	20
Widerspruch gegen Maßnahmen der/des Vorsitzenden .....	9
Worterteilung.....	12
Wortmeldung.....	12
Zusammensetzung der Diözesanleitung.....	18
Zwischenfragen.....	12